Ober- und Niederlausitzer Fama.

No. 11. Görlitz, den 8ten Februar **1837.**

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Diese Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends in der Regel einen halben Bogen stark. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 12 Silbergroschen, und im einzelnen Verkaufe (der jedoch nur allein in der Expedition des Blattes statt findet) kostet die Nummer 6 Pfennige. Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die gedruckte Zeile; jeder Pränumerant zahlt für seine Anzeigen nur 9 Pf. pro Zeile. Aufsätze, wobei kein Privat-Interesse zu Grunde liegt, werden gratis eingerückt.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, den 1. Februar. Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Haupt-Cassen-Controleur Stier zu Düsseldorf den Character als Hofrath zu verleihen geruht.

Berlin, den 2. Februar. Des Königs Majestät haben dem Kaiserl. Russischen Stabs-Capitain und Adjutanten Wikulin den rothen Adlerorden dritter Classe, und dem Herzogl. Nassauischen Amtmann und Justizrath Kobbe den rothen Adlerorden vierter Classe zu verleihen geruht. — Se. Königl. Hoheit der Prinz August von Würtemberg ist von Stuttgart hier angekommen.

Berlin, den 4. Februar. Se. Majestät der König haben dem Oberstlieutenant von Lemke, Chef der 20sten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, den rothen Adlerorden dritter Classe, und dem evangelischen Prediger Zimmermann zu Marienau, im Regierungsbezirk Danzig, den rothen Adlerorden vierter Classe zu verleihen geruht. — Vorgestern ist die betrübende Nachricht von dem am 1sten Februar an der Brustwassersucht erfolgten Hintritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin hier eingetroffen. Der Königl. Hof hat heute die Trauer für den hohen Verstorbenen auf 14 Tage angelegt.

Der bisherige Schuladjuvant Hellwig zu Grunau wurde als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Gebhardsdorf, Laubaner Kreises, bestätiget.

Von dem Gedingebauer Elias Walter zu Nieder-Schönbrunn, Laubaner Kreises, sind für die Kirche daselbst 10 Thlr. und für die Schule 5 Thlr., von dem Gedingegärtner Engemann zu Ober-Schönbrunn für die Kirche 10 Thlr. und für die Schule 5 Thlr., von dem Kaufmann Wollmann zu Marklissa für die Kirche daselbst 10 Thlr., von den hinterlassenen Kindern des daselbst verstorbenen Bürger und Bleicher Bartsch für die Kirche 5 Thlr., desgleichen von der Wittwe Lange geb. Müller 2 Thlr. vermacht worden.

Ein Schreiben aus Adorf giebt Veranlassung zu einer Berichtigung des in Nr. 6 d. Bl. erwähnten dreifachen Mordes durch den Webermeister Neidel (nicht Reudel) aus Remtengrün. Derselbe war weder vorher, noch bei jenem schrecklichen Mordverbrechen geisteskrank gewesen. Im Gegentheil war die That das Werk der abscheulichsten Bosheit. Vor der Ausübung der That vernagelte der Mörder nicht nur die Stubenthüre und Fensterladen, sondern umwand auch das Barbiermesser am Gelenke mit Bindfaden, mißhandelte die Mutter der beiden unehelichen Kinder und zerstörte Alles, was in der Stube war und derselben gehörte. Neidel wohnte früher im Dorfe Zwota und nährte sich redlich von seinem Handwerke. Bald wandte er sich aus Habsucht zum Lottospiel, verspielte all sein er-

worbenes Vermögen durch dasselbe und kaufte dann in Remtengrün eine kleine Hütte. Wie früher, so verlor er auch hier die Lust zur Arbeit, machte sich der Untreue gegen seine Frau schuldig und mißhandelte dieselbe, von der er sich größtentheils ernähren ließ. Sie entfernte sich von ihm, allein Neidel suchte sie durch das Gesetz wieder zur Rückkehr zu bewegen und zwang sie sogar Pathenstelle bei dem unehelichen Kinde zu vertreten, für welches er eines Andern Namen zu finden wußte. Das zweite uneheliche Kind ließ er, nachdem sich seine Frau abermals entfernt, auf seinen Namen taufen. Mit dem wachsenden Mangel und der täglich sich mehrenden Noth erwachte die Stimme des Gewissens. Neidel verfuhr nun gegen die Mutter seiner unehelichen Kinder eben so hart und roh, als gegen seine bessere Ehefrau, und ließ es jener fühlen, daß sie die Urheberin seines Treubruches mit gewesen. So ließ Verzweiflung und Verruchtheit des Herzens zuletzt den Ehebrecher zum Kindes- und Selbstmörder werden.

Ueber die am 26. Januar in Dresden stattgefundene und bereits in Nr. 10 d. Bl. erwähnte Doppelhinrichtung enthält ein Schreiben aus Dresden Folgendes: Die Albrecht hatte mit dem Häckselschneider Beuchel aus Rauslitz bei Nossen in vertrautem Umgange gelebt. Inmitten wurde sie mit Petrick näher bekannt und somit Beuchels überdrüssig. Um nun seinen Zudringlichkeiten ein Ende zu machen, vollbrachte die Albrecht in Gemeinschaft mit Petrick die beabsichtigte Ermordung Beuchels am 20. October 1835. Mehrfache Umstände, welche bald nach diesem Morde hier und da laut wurden, lenkten den Verdacht auf die Albrecht, die sofort verhaftet wurde. Im Gefängniß machte sie einen vergeblichen Versuch der Selbstentleibung, was den Verdacht noch mehr begründete. Am 10. November legte sie das Geständniß ab, daß sie in Gemeinschaft mit Petrick, der nun ebenfalls eingezogen wurde, Beucheln erschlagen, anfänglich den Leichnam in den Teich, wo die That geschehen, geschleppt, in der Nacht darauf aber in einen Acker verscharrt hätte. Im Fortgange der Untersuchung wurde die Mörderin auch der Vergiftung ihres zweiten Ehemannes, Albrecht, beschuldigt und gestand diesen Mord ebenfalls ein. In Bezug auf den vermutheten Giftmord ihres ersten Ehemannes, Schüttrauf, wurde sie in Ermangelung mehreren Verdachts freigesprochen. Die Vollziehung der der Albrecht und dem Petrick zuerkannten Strafe des Todes durch das Schwert ist schnell und gut erfolgt.

In dem Dorfe Piastenthal in Schlesien wurde folgendes Verbrechen begangen. Die 24 Jahr alte uneheliche Tochter des Gärtners Lukas, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte und ein Kind weiblichen Geschlechts zur Welt brachte, bewog ihre 22 Jahr alte Schwester, ebenfalls eine uneheliche Tochter des Lukas, zur Wegschaffung der Geburt, welche dann auch unter einer Dachtraufe beim Kuhstall das Kind vergraben hatte.

Zu Dreißighuben in Schlesien hat der 66 Jahr alte Inwohner Hain den 23jährigen, an Stumpfsinn leidenden und daher zu jedem Nahrungsgeschäfte unfähigen Sohn seines Bruders, welcher bei ihm übernachtete, aus Tücke und Rachsucht, weil letzterer in der Nacht dem Inwohner das letzte Stückchen Brod verzehrt hatte, mit einem Stricke erwürgt, angeblich in der Meinung, er thue ein gutes Werk, diesen unnützen Menschen bei Seite zu schaffen. Der Thäter ist bereits der Behörde überliefert.

Zu Wildschütz in Schlesien hat ein 16jähriges Mädchen einen Stall in Brand gesteckt.

Zu Piltsch in Schlesien brach in der Scheune des Bauers Kromser Feuer aus, wodurch 7 Bauergüter nebst Stallung und Nebengebäuden, so wie 10 Scheunen ein Raub der Flammen wurden, auch sind einige Stück Jungvieh und mehrere Schafe im Dampfe erstickt; zwei Tage später brannte in demselben Dorfe ein Pferdestall, der aber theilweise noch erhalten wurde. Leider sind Vermuthungen vorhanden, daß beide Feuer angelegt worden sind.

Zu Pleiswitz in Schlesien brannte das Fiedler-

sche Bauergut ab, wobei 150 Schafe und 3 Schweine in den Flammen umkamen.

Zu Haide bei Meffersdorf brannten Wohnhaus, Stallung und Scheune nebst sämmtlichen Vorräthen des Ortsrichters Seibt ab, wobei der einzige, 17½ Jahr alte Sohn des Ortsrichters sein Leben einbüßte.

Am 26. Januar des Abends ist bei Beförderung der Sorau-Muskauer Botenpost dem Boten auf der Tour von Triebel bis Muskau von seinem Wagen die Botentasche mit dem ganzen Inhalte entwendet worden.

Am 27. Januar Abends sind mittelst Einbruchs der Auszüglerwittwe Rosine Schneider zu Weigersdorf, Rothenburger Kreises, 42 Pfund Schweinespeckschwarten, 25 Pfund geräuchertes Schweinefleisch und 2 Brodte, zusammen im Werthe von 12 Thlr. 2 Sgr., gestohlen worden.

Miscelle.

Den auf Befehl Sr. Majestät des Königs am 29sten Januar zusammengetretenen Landtagen der Provinz Brandenburg und Schlesien sind folgende Gegenstände zur Berathung vorgelegt worden:

I. Dem Provinzial-Landtage von Brandenburg und der Niederlausitz. 1) Ein allgemeines Gewerbepolizei-Gesetz. Zu diesem gehören: *a*) ein Gesetz wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in den betreffenden Landestheilen und *b*) eine Ablösungs-Ordnung. 2) Eine allgemeine Wegeordnung. Hierzu gehört ein Promemoria über die in der Provinz für nöthig erachteten besonderen Bestimmungen. 3) Ein Gesetz-Entwurf über die Frage: in wiefern die von den Mitgliedern der Gemeinden gemeinschaftlich benutzten Grundstücke und gemeinschaftlich ausgeübten Nutzungsrechte an ländlichen Grundstücken für Gemeinde- oder für Privat-Vermögen zu achten sind? 4) Eine Verordnung wegen des Volljährigkeits-Termins in Lehnsachen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. 5) Eine Proposition, betreffend die weiteren Einleitungen zur Aufstellung eines Provinzial-Gesetzbuches und zur Feststellung des Local- und Statutar-Rechts. 6) Eine Verordnung wegen Theilung der Koppeljagden in der Altmark.

II. Dem Provinzial-Landtage von Schlesien und der Oberlausitz. 1) Ein Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement mit Ausführungs-Ordnung. 2) Die bei *I.* unter Nr. 1 erwähnten Gesetze. 3) Das unter *I.* Nr. 2 erwähnte Gesetz mit Beilagen. 4) Das, von andern Provinzial-Landtagen bereits früher begutachtete Gesetz wegen der Einrichtungen zu Beförderung des Ablaufs und zu Anhaltung und besserer Benutzung der Gewässer. 5) Das unter *I.* Nr. 3 angeführte Gesetz. 6) Ein Gesetz wegen Aufhebung der provinzialrechtlichen Bestimmungen und Einführung des allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Familien-Stiftungen, Familien-Fidei-Commisse und fidei-commissarischen Substitutionen. 7) Eine Verordnung wegen Beseitigung der Zweifel, die hinsichtlich des Erbrechts der Geschwister-Kinder, Halb-Geschwister und deren Descendenten bei der Concurrenz mit anderen Erben entstanden waren. 8) Die unter *I.* Nr. 4 erwähnte Verordnung. 9) Eine Proposition wegen der weiteren Einleitung zu Feststellung der Provinzial- und Statutar-Rechte. 10) Eine Proposition wegen der beim vorigen Landtage von den Brandenburgischen Ständen in Antrag gebrachten Declaration der Städteordnung vom 19ten November 1808 hinsichtlich der den Bürgermeistern und Kämmerern zu verleihenden Pensions-Berechtigung. 11) Eine Proposition wegen Beibehaltung und Einrichtung des in der Provinz bestehenden Instituts der Dreidinge. 12) Eine Proposition wegen Verbindung von Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien. 13) Eine Proposition wegen Einführung des Berliner Wagengeleises und der zu Verbreitung der Wege erforderlichen Kosten. — Die wichtigeren und umfangsreichern Gesetzes-Entwürfe sind gleich in Berlin abgedruckt und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Herren Landtags-Com-

missarien zur Vertheilung an die Stände übersandt worden. Auch sind solchen ausführliche Denkschriften beigegeben, in welchen die den Entwürfen im Ganzen und Einzelnen zum Grunde liegenden Motive entwickelt sind.

Duplik auf die Erwiderung im 9ten Stück der Ober- und Niederlausitzer Fama.

Die Indignation über gewisse Worterklärungen in dem Schulprogramm von diesem Jahre und die darin unverkennbar zu Tage gelegte geringe Rücksicht gegen das Publikum und unsre Jugend war eine allgemeine, und ein solches Gefühl läßt sich weder durch moralische, noch durch Kathedersprüche wegdemonstriren. Setzt der geehrte Verfasser in die Glaubwürdigkeit unserer Worte irgend Zweifel, so ersuchen wir ihn, sich umzusehen, ob sich diese Schrift etwa am Spiegel finde, oder er befrage die Eltern, was sie gethan haben, um ihren Kindern das Erröthen zu ersparen.

Eben darum, weil dem Reinen alles rein ist, wollte es uns bedünken, als müsse alles Anstößige aus dem Bereich der Jugend entfernt werden, damit den Reinen auch alles rein bleibe. Oder glaubt der Herr Verfasser von sublimeren Naturen, denen alle Mysterien ohne Gefahr aufgeschlossen werden können, umgeben zu seyn? Wir sind anderer Meinung; denn selbst die schönsten Ideale der olympischen Bewohner zieht irdische Schwäche zu uns Sterblichen herab.

Befremdlich bleibt es immer, daß der geehrte Herausgeber des Programms, der sich auf dem Höhepunkte der Reinheit wähnt, die Tendenz unserer Bemerkungen so gar arg mißdeuten und daraus Folgerungen ziehen konnte, die ganz im Gegensatze zu seinem Denkspruche stehen. Wir enthalten uns, solche Folgerungen zu repliciren, und überlassen es getrost dem unbefangenen Urtheile unserer Mitbürger, in wiefern unsere Ansicht eine begründete oder unbegründete war.

Wir nehmen aber auch keinen Anstand, zu erklären, wie wir nicht daran gedacht haben, den Werth der Schulschrift, den ihm der gelehrte Verfasser des Aufsatzes in den letzten Nummern des Wegweisers mit kritischer Sachkenntniß, und wohl mit Recht, zuerkannt hat, in sprachlicher Beziehung anzufechten. Dazu geht uns jede Befähigung ab. So viel bemerken wir aber noch nebenbei, wie unser Beruf uns zu Klopffechtereien weder Zeit noch Muße läßt, und wir daher das Feld gern Andern räumen. Unsere Absicht war blos, darauf aufmerksam zu machen, daß es gewisse Rücksichten giebt, die man nicht verletzen soll.
